



## Überblick zur fachpraktischen Ausbildung (fpA)

1. Die Fachoberschule vermittelt in drei Jahrgangsstufen (11. bis 13. Klasse) sowohl Allgemeinbildung als auch berufliche Bildung und schließt nach der 12. Jahrgangsstufe mit dem Fachabitur ab. Besonders befähigte Absolventen<sup>1</sup> der 12. Jahrgangsstufe können mit erfolgreichem Abschluss der 13. Klasse und Nachweis einer zweiten Fremdsprache das allgemeine Abitur erwerben.
2. In der 11. Jahrgangsstufe muss von den Schülern zur Berufsorientierung und späteren Studienwählerleichterung ein schulbegleitendes Praktikum (fachpraktische Ausbildung) in Unternehmen, Verwaltungen oder Organen der Rechtspflege absolviert werden. Die Schüler sollen ihren Fähigkeiten entsprechend in den betrieblichen Ablauf eingegliedert werden und mehrere Aufgabenbereiche des Unternehmens bzw. der Verwaltung kennenlernen. Sie dürfen im gesamten Spektrum der kaufmännisch-verwaltenden und rechtspflegerischen Aufgaben eingesetzt werden (siehe **Informationen zur fachpraktischen Tätigkeit im Betrieb**). Da es sich um ein Schulpraktikum und nicht um eine Ausbildung handelt, sind keine formellen Voraussetzungen (z. B. Ausbildungsseignungsschein) notwendig. Es muss jedoch gewährleistet sein, dass der Schüler während der Praktikumszeit i. d. R. einen Ansprechpartner vor Ort hat.
3. Die fachpraktische Ausbildung dauert insgesamt ein halbes Schuljahr und ist in mehrere Intervalle mit einer Dauer von ca. drei Wochen aufgeteilt (siehe **Phasenplan**). Dabei befindet sich immer eine Gruppe in der fachpraktischen Ausbildung und die Parallelgruppe in der Schule, so dass jeder Praktikumsplatz abwechselnd von zwei Schülern besetzt werden kann. Zum Halbjahr findet ein Wechsel der Praktikumsstelle statt.
4. Die fachpraktische Ausbildung begründet kein Arbeitsrechtsverhältnis der Schüler mit dem Praktikumsbetrieb. Sie behalten auch im Betrieb den Schülerstatus bei und sind für die Zeit der fachpraktischen Ausbildung durch die gesetzliche (schulische) Unfallversicherung geschützt. Zusätzlich wird für jeden Schüler eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Die Praktikumsbetriebe müssen daher ihre Praktikanten nicht versichern und auch bei keiner Behörde anmelden. Das Führen eines Kraftfahrzeugs während des Praktikums ist jedoch nicht versichert.
5. Während der fachpraktischen Ausbildung unterliegen die Schüler dem Weisungs- und Dispositionsrecht des Praktikumsbetriebes. Eine Entlohnung ist laut Schulordnung ausgeschlossen. Fahrtkosten dürfen übernommen, Essenszuschüsse und kleine Aufmerksamkeiten können gewährt werden.
6. Die Arbeitszeit richtet sich nach den Gegebenheiten der Ausbildungsstelle und beträgt i. d. R. 36 bis 38 Stunden pro Woche. In den Ferien sowie an schulfreien Tagen (Samstag, Sonntag, Buß- und Betttag) findet grundsätzlich kein Praktikum statt. Ausnahmen müssen mit der fpA-Betreuung der Schule

---

<sup>1</sup> Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im weiteren Text auf die weibliche Form verzichtet.

abgestimmt werden. Die Regelungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes sind bei minderjährigen Schülern zu beachten.

7. Bei Abwesenheit sind die Schüler verpflichtet, sich sowohl im Betrieb unverzüglich zu entschuldigen als auch für jeden Fehltag ein ärztliches Attest in Kopie vorzulegen (Original geht an die Schule.) Die Fehltage sind im Wochenbericht zu dokumentieren.
8. Laut Ausbildungsplan müssen die Schüler einen schriftlichen Nachweis über ihre Tätigkeiten im jeweiligen Ausbildungsabschnitt anfertigen (Wochenberichte). Zusätzlich sind Berichte, Referate etc. über bestimmte Themen im Rahmen des Praktikums anzufertigen. Die Erstellung dieser Arbeiten kann während der regulären Arbeitszeit erfolgen. Die Betreuer im Unternehmen werden gebeten, diese Berichte hinsichtlich fachlicher Richtigkeit durchzusehen und abzuzeichnen.
9. Die Schüler werden von den Ausbildungsbetrieben zweimal je Halbjahr mit Hilfe eines zentral vorgegebenen Einschätzungsbogens beurteilt. Diese Beurteilung geht wesentlich in die fpA-Note im Zeugnis ein und ist auch für das Bestehen der Probezeit wesentlich. Sie ist ebenso maßgebend für die Vorrückungserlaubnis in die 12. Jahrgangsstufe und geht in die Fachabiturnote mit ein. Bei ungenügender Leistung als auch bei zu häufiger Abwesenheit ist die fachpraktische Ausbildung nicht bestanden.
10. Die Schüler werden während der fachpraktischen Ausbildung von Lehrkräften der Fachoberschule betreut, die auch zur Klärung von Fragen oder von Problemen jederzeit zur Verfügung stehen. Hierfür werden die Schüler von der Betreuungslehrkraft im Praktikum besucht. Pro Praktikumsabschnitt findet zusätzlich i. d. R. eine fachpraktische Anleitung oder Exkursion statt. Für diesen Zeitraum werden die Schüler von der Betreuungslehrkraft schriftlich befreit.
11. Bei Fragen wenden Sie sich an die Schulbeauftragte für die fachpraktische Ausbildung: Gabriele Hörbrand (Kontaktdaten siehe unten).
12. Bei Interesse senden Sie bitte das ausgefüllte **Unternehmensprofil** und die unterschriebene **Vereinbarung zum Praktikum** per Post oder E-Mail an die untenstehenden Kontaktdaten. Beide Dateien finden Sie im Downloadbereich auf der Schulhomepage ([www.fosbos.org](http://www.fosbos.org)).